

Stellungnahme zur Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie

Gemeinsame Petita von BVTE und DZV

- **Kohärenz von EU-Tabaksteuerrichtlinie (TED) und deutschem Tabaksteuermodell schaffen, um dessen Fortschreibung über 2026 hinaus sicherzustellen. Das deutsche Tabaksteuermodell muss die rote Linie für die TED sein.**
- **keine überproportionalen und disruptiven Erhöhungen der EU-Mindestverbrauchsteuern**
- **keine Anpassungen der nominalen Mindestverbrauchsteuer an die EU-Inflationsrate und an Kaufkraftparitäten**
- **keine Angleichung der Mindestverbrauchsteuersätze von Zigarette und Feinschnitt**
- **Beibehaltung eines angemessenen Steuerdifferentials zur Vermeidung von Zigarettschmuggel**
- **Schaffung harmonisierter Verbrauchsteuercategorien für neuartige Erzeugnisse (E-Zigaretten, erhitzte Tabakerzeugnisse und tabakfreie Nikotinbeutel)**
- **differenzierte Besteuerung der unterschiedlichen Verbrauchsteuercategorien nach steuerlicher Belastbarkeit und gesundheitlichem Risikopotential**
- **keine Mindeststeuerrate für Rohtabak**

Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (sog. Tabaksteuerrichtlinie) vorgelegt (COM (2025) 580 final). Der Richtlinienentwurf sieht drastische Erhöhungen der EU-Mindestverbrauchsteuersätze, eine Harmonisierung der Steuerkategorien für neuartige Produkte sowie die Einbeziehung von Rohtabak in den Anwendungsbereich der Richtlinie vor.

BVTE und DZV begrüßen die europäischen Bemühungen um eine stärkere Harmonisierung des tabaksteuerrechtlichen Rahmens innerhalb der EU, insbesondere durch die Einführung neuer Steuerkategorien für elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakprodukte und tabakfreie Nikotinbeutel.

Wir haben jedoch ernsthafte Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Mindestverbrauchsteuersätze, die unserer Meinung nach sowohl für Rauchtobakerzeugnisse als auch für neuartige Produkte viel zu hoch angesetzt sind. Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Mindestverbrauchsteuern gehen weit über das hinaus, was durch die Entwicklung der Verbrauchereinkommen und die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, und werden schwerwiegende Folgen wie den Einbruch der Tabaksteuereinnahmen und die Zunahme des illegalen Handels in den Mitgliedstaaten haben.

BVTE und DZV fordern die Bundesregierung nachdrücklich auf, sich für eine ausgewogene, moderate Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie einzusetzen, die gemäßigte Erhöhungen der EU-Mindestverbrauchsteuersätze vorsieht, die den Mitgliedstaaten Spielraum lassen, bei der Festlegung ihrer Tabaksteuersätze ihre jeweiligen wirtschaftlichen Bedingungen und politischen Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Ohne einen ausgewogenen und moderaten Ansatz bei der Neufassung der Richtlinie ist der Fortbestand des deutschen Tabaksteuermodells gefährdet. Die Vorzüge des laufenden Modells müssen auch nach dessen Auslaufen über 2026 hinaus bewahrt und unverhältnismäßige Steuererhöhungen durch eine novellierte EU-Tabaksteuerrichtlinie abgewendet werden.

Dies als grundsätzliche Auffassung von BVTE und DZV vorangestellt, nehmen wir zu den folgenden Aspekten der Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie Stellung:

1. Anpassung der EU-Mindestverbrauchsteuersätze

a) Vollständige Angleichung der Verbrauchsteuersätze nicht zu erreichen

Eine EU-weite Angleichung der Mindeststeuersätze halten wir grundsätzlich für problematisch und ist auf Grund der unterschiedlichen Einkommens- und Preisniveaus, unterschiedlicher wirtschaftlicher Bedingungen und politischer Zielsetzungen in den Mitgliedstaaten auch nicht realistisch. Die Gestaltung der Steuerpolitik ist eine souveräne Angelegenheit der einzelnen Mitgliedstaaten und daher sind innerhalb der EU immer Unterschiede bei der Struktur als auch bei den nominalen und relativen Mindestverbrauchsteuersätzen zu erwarten, so wie es auch bei der Mehrwertsteuer zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten unterschiedliche Sätze gibt.

Unterschiede in Bezug auf Preise und Mindestverbrauchsteuern in den Mitgliedstaaten sind kein Beleg dafür, dass der Binnenmarkt bei Tabakwaren nicht funktionieren würde. Auch bei anderen Konsumgütern einschließlich verbrauchsteuerpflichtigen alkoholischen Getränken gibt es Preis- und Steuerunterschiede innerhalb der EU. Eine Angleichung des Mindeststeuerniveaus in den Mitgliedstaaten ist daher aus Binnenmarktgründen oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nicht geboten.

Der Rat hat im Übrigen in den „**Schlussfolgerungen des Rates zur Struktur und zu den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren**“ betont, dass „eine vollständige Angleichung der Verbrauchsteuersätze und Preise für Tabakwaren angesichts der unterschiedlichen verfügbaren Einkommen und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Lage in den Mitgliedstaaten schwer zu erreichen ist ...“¹

¹ Council conclusions concerning the structure and rates of excise duty applied to manufactured tobacco, 2 June 2020, Doc. 8483/20, para. 19. <https://www.consilium.europa.eu/media/44235/st08483-en20.pdf>.

b) Drastische Erhöhungen der EU-Mindestverbrauchsteuern kontraproduktiv

Erhöhungen der EU-Mindestverbrauchsteuersätze müssen maßvoll sein und schrittweise über einen marktverträglichen Anpassungszeitraum erfolgen, um negative Folgewirkungen zu vermeiden. Eine unverhältnismäßige Erhöhung der Mindestverbrauchsteuern führt zu Marktverwerfungen, der Konsum von un versteuerten/illegalen Zigaretten steigt und die Tabaksteuereinnahmen sinken.

Übermäßige Mindestverbrauchsteuersätze bei traditionellen wie neuartigen Produkten sind daher sowohl aus fiskalischer als auch gesundheitspolitischer Sicht kontraproduktiv. Dies gilt **insbesondere für die Hauptsteuerträger Zigarette und Feinschnitt**. Die von der Kommission vorgeschlagenen Sätze tragen nicht zu einer ausgewogenen Balance zwischen stabilen Steuereinnahmen und der Stärkung des Gesundheitsschutzes bei.

c) Lehrbeispiele drastischer Tabaksteuererhöhungen

Welche unerwünschten negativen Folgen drastische Steuererhöhungen mit sich bringen, war für **Deutschland** bereits in den Jahren 2002 bis 2005 spürbar: Zur Finanzierung eines Anti-Terror-Paketes und eines Teils der Gesundheitsstrukturreform beschloss die deutsche Politik damals fünf Tabaksteuererhöhungen, die Mehreinnahmen von über 10 Mrd. Euro bis 2007 prognostizierten.² Die Tabaksteuer wurde 2002 und 2003 jeweils um einen Cent je Zigarette erhöht. 2004 bis 2005 in einer dreistufigen Erhöhung jeweils um 1,2 Cent pro Zigarette. Die MPPC – damals Grundlage der EU-Mindestverbrauchsteuer – stieg in diesem Zeitraum um 41,5% an. Der Zigarettenabsatz ging um fast ein Drittel zurück. Die geplanten Tabaksteuermehreinnahmen konnten nie realisiert werden. Im Gegenteil führten die drastischen Tabaksteuererhöhungen zu einem Einbruch der Steuereinnahmen sowie einem Anstieg der nicht in Deutschland versteuerten Zigaretten; deren Anteil lag Mitte der 90er Jahre deutlich unter 10% und stieg bis 2007 auf 20% an.³

Auch die jüngsten Fehlentwicklungen in **Frankreich** und den **Niederlanden**, nachdem dort die Tabaksteuern drastisch erhöht worden sind, kamen nicht überraschend: Zunahme des illegalen Handels und Tabaksteuermindereinnahmen waren die Folgen. In Frankreich ist 2024 der illegale Anteil am Zigarettenkonsum auf fast 38% gestiegen; das sind über 18,7 Milliarden illegale Zigaretten. Der Steuerschaden für den französischen Staat beträgt über 9 Mrd. Euro.⁴ In den Niederlanden waren 2024 nach einer Studie des niederländischen Zolls über 45% der konsumierten Zigaretten nicht versteuert.⁵ Die Tabaksteuereinnahmen sind von 2020-2023 in den Niederlanden um 24% zurückgegangen.⁶

d) Deutsches Tabaksteuermodell hat sich bewährt

Die deutsche Politik hat aus den negativen Erfahrungen der Vergangenheit mit rigorosen Steuererhöhungen ihre Lehren gezogen. Das **erste Tabaksteuermodell von 2011 bis 2015** ermöglichte berechenbare Steuereinnahmen für den Fiskus durch jährliche tarifliche Anpassungen an die allgemeine langjährige Preisentwicklung. Das Tabaksteueraufkommen

² <https://www.verbaende.com/news/pressemitteilung/forderungen-der-who-nach-drastischen-tabaksteuererhoehungen-hinterlassen-nur-verlierer-96561/>.

³ DZV: Nicht in Deutschland versteuerte Zigaretten. <https://www.zigarettenverband.de/themen/zahlen-und-fakten/nicht-versteuerter-zigarettenabsatz>.

⁴ KPMG, Illicit cigarette consumption in Europe, Results for the calendar year 2024, 11 Juni 2025, p. 91. https://www.pmi.com/resources/docs/default-source/itp/illicit-cigarette-consumption-in-europe-2024-results.pdf?sfvrsn=4ad3ac8_6.

⁵ Douane Nederlande: Empty Pack Survey 2024, https://www.eerstekamer.nl/overig/20250617/empty_pack_survey_2024_herkomst/meta.

⁶ Taxes in Europe Database – Revenues, https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/#/advanced-search.

konnte bei deutlich über 14 Mrd. EUR p.a. stabilisiert werden. Marktverwerfungen wie in der Vergangenheit aufgrund einschneidender Erhöhungen wurden vermieden.

Das **aktuelle Tabaksteuermodell** mit einer Laufzeit von 2022 bis 2027 hat zu einer weiteren Verstetigung der Tabaksteuereinnahmen in einem schrumpfenden Markt geführt. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer konnten im Jahr 2024 auf den Rekordwert von 15,6 Mrd. Euro gesteigert werden. Die positive Einnahmenentwicklung setzt sich im Jahr 2025 fort: die Tabaksteuereinnahmen im Year to Date (Januar bis Juli) liegen bei 9.657 Mio. Euro; das sind 17,5% mehr als im Vorjahreszeitraum mit 8.222 Mio. Euro. Der AK Steuerschätzungen beim BMF erwartet für dieses Jahr insgesamt 17,35 Mrd. Euro an Tabaksteuereinnahmen. Mit dem Zeitpunkt des Auslaufens des Modells werden dann Einnahmen von knapp unter 17 Mrd. Euro geschätzt, da für diesen Zeitraum keine Steuererhöhungen in die Prognose eingeflossen sind.⁷

Die aktuelle Regierungskoalition hat in ihrem **Koalitionsvertrag** vereinbart, bei der Tabaksteuer den geltenden Aufwuchspfad über das Jahr 2026 hinaus fortzuschreiben.⁸ Nach unseren Modellierungen würde eine Verlängerung des Modells ab 2027 für einen weiteren Fünfjahreszeitraum Tabaksteuereinnahmen von ca. 19 Mrd. Euro im Jahr 2031 generieren.

Planbare jährliche, an die allgemeine langjährige Preisentwicklung angepasste Steuerschritte sichern somit das Steueraufkommen in einem rückläufigen Markt und vermeiden Marktverwerfungen und Ausweichbewegungen der Konsumenten.⁹ Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass der Fortbestand des deutschen Tabaksteuermodells nicht durch drakonische Erhöhungen der EU-Mindestverbrauchsteuersätze im Rahmen der Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie gefährdet wird.

e) Tabaksteuermodell durch EU-Mindeststeuerbeträge und -inzidenzen gefährdet

Das deutsche Tabaksteuermodell wäre nicht mehr tragfähig, wenn die Steuersätze massiv angehoben werden müssten, um die von der Kommission vorgeschlagenen EU-Mindestverbrauchsteuersätze von 215 Euro (jeweils für Zigaretten und Feinschnitt) und die Mindestverbrauchsteuerinzidenzen von 63% (Zigaretten) und 62% (Feinschnitt) zu erfüllen. Nach unseren Prognoseberechnungen würden viele Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland diese Kriterien nicht erfüllen können. Folglich müssen die von der Kommission vorgeschlagenen **EU-Mindestverbrauchsteuersätze** von 215 Euro für Zigaretten und Feinschnitt, die **Verbrauchsteuerinzidenz-Anforderungen** sowie die **Ausnahmeregelungsschwelle** von 274 Euro für Zigaretten **deutlich abgesenkt werden**, um zu vermeiden, dass disruptive Marktverwerfungen und Tabaksteuermindereinnahmen für den Fiskus entstehen.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum das relative Minimum bei Zigaretten von 60% auf 63% des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises ansteigen soll. Steuererhöhungen werden in der Regel an den Verbraucher weitergegeben. Je höher der Preis ist, desto geringer wird die Mindeststeuerinzidenz. Das würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten ihre Steuersätze überproportional anheben müssten, um die Steuerbelastung von

⁷ Ergebnis der 168. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/05/2025-05-15-ergebnisse-der-168-steuerschaetzung.html>.

⁸ Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Randziffer 1692. <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>.

⁹ Aufgrund der positiven deutschen Erfahrungen haben zahlreiche weitere Länder wie Italien, Österreich, Tschechien, Litauen, Rumänien eigene Steuermodelle eingeführt bzw. verlängert.

63% zu erreichen. Das Resultat wäre, das die Mindeststeuersätze weit über der von der Kommission vorgeschlagenen Mindestverbrauchsteuer von 215 Euro liegen würden.

- **Die von der Kommission vorgeschlagenen Mindeststeuerbeträge und -inzidenzen sind nicht kompatibel mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Fortschreibung des geltenden Aufwuchspfads der Tabaksteuer und müssen dringend deutlich abgesenkt werden, um den Fortbestand des Tabaksteuermodells nicht zu konterkarieren.**

f) Pufferfunktion des Feinschnitts verhindert Migration zu illegalen Zigaretten

Die von der Kommission vorgeschlagene vollständige Angleichung der Steuerbelastung von Zigarette und Feinschnitt ist in keiner Weise sachgerecht. Ein angemessener Steuerabstand des Feinschnitts zur Zigarette hat sich für Deutschland als sinnvoll erwiesen, da Feinschnitt eine legale Alternative für einkommensschwache Konsumenten darstellt und ein Abwandern der Konsumenten zu un versteuerten/illegalen Zigaretten verhindert.¹⁰

- **Ein angemessenes Steuerdifferential zur Vermeidung von Ausweichbewegungen muss daher auch in der Neufassung der Tabaksteuerrichtlinie beibehalten werden. Der vorgeschlagene EU-Mindestverbrauchsteuersatz von 215 Euro muss so weit abgesenkt werden, dass die Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuerdifferenz zur Zigarette wie im deutschen Tabaksteuermodell gewahrt bleibt.**

g) Kaufkraftparitäten aus ökonomischer Sicht widersinnig

Die vorgeschlagene Anwendung der Kaufkraftparitäten zu einem Drittel entbehrt einer rationalen Grundlage und ist willkürlich gewählt. Einmal mehr würde durch Kaufkraftzuschläge in die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten eingegriffen, die Verbrauchsteuersätze für Tabakwaren nach ihren spezifischen Marktbedingungen und eigenen politischen Zielsetzungen festzulegen. Bei anderen verbrauchsteuerpflichtigen Gütern (z.B. Alkohol) gibt es eine solche Regelung nicht. Schließlich könnte die Anpassung auch einen erhöhten Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand für einzelne Mitgliedstaaten bedeuten, wenn sie ihre Verbrauchsteuersätze aufgrund der Volatilität der Kaufkraftparitäten regelmäßig ändern müssten.

- **Die von der Kommission in Artikel 12 des Richtlinienentwurfs vorgeschlagenen Anpassungen der Mindestverbrauchsteuersätze sind aus ökonomischer Sicht widersinnig und müssen ersatzlos gestrichen werden.**

h) EU-Inflationsrate nicht aussagekräftig für nationale Preisentwicklung

Die Kommission soll durch delegierte Rechtsakte die Mindestverbrauchsteuersätze an die EU-Inflationsrate anpassen können. Die durchschnittliche EU-Inflationsrate ist für die Bewertung der jeweiligen nationalen Verbraucherpreisindices nicht aussagekräftig, da die Preisentwicklungen in den Mitgliedstaaten davon erheblich abweichen können.

Allenfalls sollte deshalb die jeweilige langjährige nationale Inflationsrate bzw. die prognostizierte Preisentwicklung in den Mitgliedstaaten, wie sie auch der Berechnung der Mindeststeuersätze des geltenden deutschen Tabaksteuermodells auf Basis der gewichteten

¹⁰ Siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG), BT-Drucksache 19/28655 vom 19.04.2021. <https://dip.bundestag.de/drucksache/entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-des-tabaksteuerrechts-tabaksteuermodernisierungsgesetz-tabstmog/252777>.

durchschnittlichen Kleinverkaufspreise zugrunde liegt, berücksichtigt werden. Ein solcher Ansatz trägt dem jeweiligen Preisniveau bzw. der Kaufkraft in den Mitgliedstaaten angemessen Rechnung.

- **Die Anpassung an die durchschnittliche EU-Inflationsrate in Artikel 12 des Richtlinienentwurfs ist daher zu streichen.**

2. Besteuerung neuartiger Produkte

BVTE und DZV begrüßen die Schaffung harmonisierter Verbrauchsteuercategorien für neuartige Erzeugnisse (Liquids für E-Zigaretten, erhitzter Tabak und tabakfreie Nikotinbeutel).

a) Klare und einheitliche Definitionen verhindern Wettbewerbsverzerrungen

Es müssen eindeutige Produktdefinitionen und damit klare Abgrenzungen zwischen traditionellen Tabakprodukten und neuartigen Produkten geschaffen werden, um steuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die durch eine uneinheitliche Anwendung der Verbrauchsteuercategorien in Bezug auf bestimmte Produkte im Binnenmarkt entstehen können.

Bezüglich der Definition für erhitzten Tabak ist ein Abstellen auf den intendierten Verwendungszweck zu begrüßen. Diese Produkte sind ausschließlich zum Erhitzen und zur Inhalation des dadurch erzeugten Aerosols bestimmt, so dass es abwegig ist, erhitzten Tabak als zum Rauchen geeignet anzusehen. Es besteht insoweit ein Exklusivitätsverhältnis zu brennbaren Raucherzeugnissen wie Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Rauchtak.

- **In Artikel 7 des Richtlinienentwurfs muss ausdrücklich geregelt werden, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für erhitzten Tabak eine steuerliche Einordnung als brennbares Raucherzeugnis ausscheidet.**

b) Differenzierte Besteuerung nach Belastungsfähigkeit und Risikopotential

Überproportionale Steuerbelastungen sind für neuartige Erzeugnisse abzulehnen.

Liquids für E-Zigaretten dürfen nicht nach dem Nikotingehalt auf mg-Basis besteuert werden, da eine Messung des Nikotingehalts für die Überwachung aufwendig ist und damit Anreize zum Steuerbetrug geschaffen werden. Der Mindestverbrauchsteuersatz muss ausschließlich spezifisch nach Millilitern Füllmenge festgelegt werden, wie es bereits gängige Praxis in Deutschland und in den meisten Mitgliedstaaten ist, die E-Zigaretten besteuern.

Für erhitzten Tabak muss die Mindestverbrauchsteuer gewichtsbezogen erfolgen und die steuerliche Belastung deutlich unterhalb von Zigaretten liegen, da es sich um kein Verbrennungsprodukt handelt.

Für tabakfreie Nikotinbeutel muss die Mindestverbrauchsteuer deutlich unter dem Niveau der anderen neuartigen Erzeugnisse liegen, da es sich hierbei um das Produkt mit dem günstigsten Risikoprofil handelt.

- **Angebracht ist eine differenzierte Besteuerung nach steuerlicher Belastbarkeit und gesundheitlichem Risikopotential.**

3. Einbeziehung von Rohtabak in die Tabaksteuerrichtlinie

Die harmonisierte Überwachung von Rohtabak, um illegalen Handel und Produktion in der EU zu bekämpfen, wird von uns befürwortet, sofern das damit verbundene Überwachungssystem praktikabel ist und nicht zu neuen Steuerbelastungen führt.

- **Es ist erforderlich, dass Artikel 23 des Richtlinienentwurfs keine Mindestrate für Rohtabak vorsieht, wenn Rohtabak in die Verbrauchsteuersystemrichtlinie und das elektronische Überwachungssystem EMCS einbezogen werden soll. In Mitgliedstaaten, in denen Rohtabak für den Einzelverkauf aufgemacht ist, müssen diese Produkte als anderer Rauchtabak versteuert werden.**

4. Fazit und Positionen

Im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Fortschreibung des geltenden Aufwuchspfads des Tabaksteuermodells über 2026 hinaus sollten bei den Verhandlungen in Brüssel folgende Grundsätze zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie beachtet werden:

- Grundsätzlich ist in den Verhandlungen in Brüssel **Kohärenz mit dem deutschen Tabaksteuermodell** herzustellen, um dessen Fortsetzung auch nach dem frühesten Inkrafttreten der EU-Tabaksteuerrichtlinie im Jahr 2028 sicherzustellen.
- Die **EU-Mindestverbrauchsteuersätze müssen deutlich abgesenkt werden. Dies gilt insbesondere für die Hauptsteuerträger Zigarette und Feinschnitt.** Deren Mindeststeuerbeträge einschließlich der Ausweichklausel müssen signifikant und mindestens auf das deutsche Mindeststeuerniveau herabgesetzt werden, welches sich an der Entwicklung der gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise orientiert. Damit wäre der Fortbestand des Tabaksteuermodells auch bei Nichterfüllung der Mindeststeuerinzidenz für Zigaretten sichergestellt.
- Die vorgeschlagene **Anpassung der nominalen Mindestverbrauchsteuer an Kaufkraftparitäten muss ersatzlos gestrichen werden.** Die **Anpassung an die durchschnittliche EU-Inflationsrate** muss ebenfalls **gestrichen werden**, da sie keine Aussagekraft in Bezug auf die jeweilige Preisentwicklung in den Mitgliedstaaten hat.
- Alles in allem darf es nur **moderate schrittweise Anhebungen der Mindestverbrauchsteuersätze** geben, um der drohenden Gefahr vorzubeugen, dass Konsumenten auf den Schwarzmarkt ausweichen oder Grenzeinkäufe in preisgünstigeren Nachbarländern tätigen.
- Die **Mindestverbrauchsteuersätze von Zigaretten und Feinschnitt dürfen nicht angeglichen werden.** Feinschnitt muss niedriger als Zigaretten besteuert werden, um ein angemessenes Steuerdifferential zur Vermeidung von Zigarettschmuggel zu wahren und einkommensschwachen Konsumenten weiterhin eine legale Alternative bieten zu können.
- **Bei den neuartigen Produkten ist eine differenzierte Besteuerung angezeigt.** Für erhitzten Tabak muss die Mindestverbrauchsteuer deutlich niedriger sein als für Zigaretten, da es sich nicht um ein Verbrennungsprodukt handelt. Der Steuersatz für Nikotinbeutel muss angesichts des günstigen gesundheitlichen Risikoprofils und der steuerlichen Belastungsfähigkeit als neuartiges Produkt ebenfalls deutlich niedriger sein.

- Die **Einbeziehung von Rohtabak** in den Geltungsbereich der Tabaksteuerrichtlinie sowie in das elektronische Überwachungssystem EMCS darf nicht zu weiteren Steuerbelastungen führen. Es darf deshalb **keine Mindeststeuerrate** vorgeschrieben werden.

Berlin, 04.09.25